

Stadt Meschede

Begründung

zur 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße
(im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144)

Verfahrensstand: Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Anlass
3. Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan und im wirksamen Flächennutzungsplan
4. Darstellungen der 56. FNP-Änderung
5. Erschließung
6. Art der baulichen Nutzung
7. Ver- und Entsorgung
8. Denkmalpflege
9. Natur- und Landschaftsschutz
10. Altlasten
11. Schutzraumfunktionen, Artenschutzrechtliche Prüfung
12. Immissionsschutz
13. Geltungsbereich der Planänderung
14. Umweltbericht
15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Abkürzungen:

FNP - Flächennutzungsplan

56. FNP-Änderung - 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Geltungsbereich – Geltungsbereich der 56. FNP- Änderung

Anlage 1:

Vermerk vom 06.05.2011 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“

1. Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Meschede fasste am 10.2.2011 den Beschluss zur Aufstellung der vorliegenden 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und beauftragte den Bürgermeister, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen sowie die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Landesplanungsgesetz einzuholen.

Das Amtsblatt Nr. 2 vom 14.02.2011 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, des Zeitpunktes der Bürgerinformationsveranstaltungen am 10.03.2011 und 16.03.2011 und des sich an die Bürgerinformation vom 16.03.2011 anschließenden Auslegungszeitraumes vom 17.03.2011 bis 18.04.2011.

Zusätzlich informierte die Stadt Meschede mit Schreiben vom 03.03.2011 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von den Bürgerinformationsveranstaltungen und dem Auslegungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 03.03.2011 informierte die Stadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Die Bürgerinformationsveranstaltungen fanden

- am Donnerstag, dem 10. März 2011 zum Teilabschnitt I des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 144 und
- am Mittwoch, dem 16. März 2011 zum Teilabschnitt II des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 144 jeweils um 19.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, 1. Obergeschoss, statt.

Des Weiteren bat die Stadt Meschede mit Schreiben vom 03.03.2011 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 56. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung der Bezirksregierung vom 16.03.2011 ein. Am 14.07.2011 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Das Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Meschede vom 19.07.2011 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.07.2011 bis 26.08.2011. Zeitlich parallel benachrichtigte die Stadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 19.07.2011 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Stadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke sowie die benachbarten Städte und Gemeinden von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 19.07.2011 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Am 22.09.2011 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und fasste den Abschließenden Beschluss für die 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg, Lindenstraße.

2. Anlass

Ein wesentlicher Grund für die Aufstellung des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 144 "Im Schwarzen Bruch" ist es, das gesamte bestehende Gewerbeband zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die Warsteiner Straße und dem Wald am Ortsausgang nach Eversberg in einer einheitlichen Bauleitplanung abzubilden. Die gewerbliche Struktur entlang der Straßen „Jahnstraße“ und „Im Schwarzen Bruch“ soll gefestigt werden, indem die bislang geltende kleinteilige Differenzierung in Mischgebiete und Gewerbegebiete zugunsten eines eingeschränkten Gewerbegebietes fallen gelassen wird. Dazu wird die rechtsverbindliche Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ -- zusammen mit einem Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ -- vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 einbezogen.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 144 "Im Schwarzen Bruch" zur Art der baulichen Nutzung von den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan abweichen, Bebauungspläne aber gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll die 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 aufgestellt werden, um die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überplanung des Gewerbebestandes Jahnstraße / Im Schwarzen Bruch und angrenzender Bereiche zu schaffen.

3. Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) und im wirksamen Flächennutzungsplan

Der gültige Gebietsentwicklungsplan für den "Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis" stellt den Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Teil als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und zum Teil als Wohnsiedlungsbereich dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt die Fläche im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung zum Teil als

- Gewerbegebiet (Bestand)
- Gewerbegebiet (geplant)
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen (geplant)
- Mischgebiet; westlich der Kreuzkirche wird eine Teilfläche dieses Mischgebietes als Sanierungsgebiet (SAN) gekennzeichnet
- Wohnbaufläche

- Fläche für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf mit einer Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B)
- Parkanlagen – Grüngürtel
- Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)
- Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B)
- Hauptverkehrsstraße

dar.

4. Darstellungen der 56. FNP-Änderung

Planinhalt der 56. FNP-Änderung ist im Wesentlichen:

Darstellung

- zweier eingeschränkter Gewerbegebiete (GEb)
- eines Mischgebietes im Bereich des Parkplatzes der Fachhochschule Südwestfalen im südwestlichen Eckbereich der Straßen „Kiefernweg“/ „Im Schwarzen Bruch“,
- einer Wohnbaufläche östlich des Nordabschnittes des Birkenweges
- einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und mit einer Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B) –Standortdarstellung – an der Lindenstraße
- einer Waldfläche an der Nordostgrenze des Geltungsbereiches
- einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ südlich entlang der Warsteiner Straße und südlich der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung am Nordrand des Geltungsbereiches
- Darstellung des Straßenzuges der Straßen „Jahnstraße“ und „Im Schwarzen Bruch“ als „Hauptverkehrsstraße“.

5. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt wie bisher ausgehend von den Straßen Jahnstraße und Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Lindenstraße und Kiefernweg. Neue Erschließungsanlagen sind nicht geplant.

6. Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bauleitplanung stellt die folgenden baulichen Nutzungen dar:

- a. zwei eingeschränkte Gewerbegebiete (GEb)
- b. ein Mischgebiet im Bereich des Parkplatzes der Fachhochschule Südwestfalen im südwestlichen Eckbereich der Straßen „Kiefernweg“/ „Im Schwarzen Bruch“
- c. eine Wohnbaufläche östlich des Nordabschnittes des Birkenweges
- d. eine Fläche für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und mit einer Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B) – Standortdarstellung –.

Im Einzelnen:

a. Zu der Darstellung von eingeschränkten Gewerbegebieten (GEb)

Der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144 definiert entsprechend zur vorliegenden Darstellung von zwei eingeschränkten Gewerbegebieten (GEb) zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen durch Feinsteuerrangfestsetzungen eingeschränkte Gewerbegebiete GEb-1- und GEb-2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- in Anlehnung an den Störungsgrad von zulässigen Gewerbebetrieben in Mischgebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen, definiert wurde bzw.
- in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII bzw. ausnahmsweise der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Als Bezugspunkte und Referenzorte für die zugrunde liegende Abstandsmessung dienten die bestehenden Wohnnutzungen

- an den Straßen Am Hohlweg, Sommerkamp, Lindenstraße, Ahornweg, Kiefernweg, Im schwarzen Bruch im Norden
- an den Straßen Falkenaue und Lindenbrink im Süden.

Des Weiteren erwirkt die getroffene Festsetzung zur Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten u. a. auch eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität für die Zukunft.

b. Zu der Darstellung eines Mischgebietes im Bereich des Parkplatzes der Fachhochschule Südwestfalen im südwestlichen Eckbereich der Straßen „Kiefernweg“/ „Im Schwarzen Bruch“

Das im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte Mischgebiet überdeckt die Fläche des gegenwärtigen Fachhochschulparkplatzes, der in der Bebauungsplan-Altfassung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt war. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind aber Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 Abs. 2 BauNVO), so dass im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 diese Festsetzung der Altfassung in ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zu ändern ist.

Daher muss die bisherige Darstellung einer Wohnbaufläche des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Parkplatzes der Fachhochschule Südwestfalen im südwestlichen Eckbereich der Straßen Kiefernweg/ Im Schwarzen Bruch entsprechend in ein Mischgebiet umgewidmet werden. Des Weiteren ergeben sich ggfs. in fernerer Zukunft Nutzungsmöglichkeiten für die Fachhochschule.

c. Zu der Darstellung einer Wohnbaufläche östlich des Nordabschnittes des Birkenweges

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt diese Fläche bisher als Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B) und als Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall) dar, um eine Trenngrünzone zwischen Gewerbe und Wohnen zu schaffen. Diese Fläche ist aber bereits mit Wohnhäusern bebaut. Da eine Nutzung im Sinne der bisherigen FNP-Darstellung nicht sinnvoll und unreal ist, muss die bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in eine Wohnbaufläche geändert werden. Der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144 setzt diese Fläche entsprechend als überbaubare Grundstücksfläche eines Allgemeinen Wohngebietes zwischen den Hausgrundstücken Lindenstraße Nr. 36 und dem Hausgrundstück Birkenweg 6 (ehemaliges Hausmeistergebäude, das dem Bauhof des ehemaligen Straßenbauamtes zugeordnet war) fest.

d. Zu der Darstellung einer Fläche für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und mit einer Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B) –Standortdarstellung –

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede für „Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf“ gewidmete Fläche, gelegen an der Lindenstraße, war durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“, Rechtskraft 16.07.2010, zugunsten der Erweiterung eines Karosserie- und Fahrzeugbaubetriebes teilweise als eingeschränktes Gewerbegebiet umgewidmet worden. D. h. die Gemeinbedarfsfläche ist gegenüber der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan kleiner geworden. Der Vollzug dieser Flächennutzungsplanänderung geschieht nicht im Wege einer formlosen Berichtigung, sondern eingebunden in der vorliegenden 56. Flächennutzungsplanänderung. Diese Vorgehensweise entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt Meschede am 29.04.2010, wonach zeitlich nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist, falls diese Flächennutzungsplanänderung nicht zeitnah im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 144 „Im Schwarzen Bruch“ vorgenommen werden kann. (Bei der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ handelte sich um ein Bauleitplanverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nach den (Verfahrens-) Regeln für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“).

7. Ver- und Entsorgung

Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung im Gesamtgeltungsbereich:

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet. Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden. Eine angemessene Löschwasserversorgung für die des Weiteren dargestellte Wohnbaufläche, für das Mischgebiet und für die Fläche für den Gemeinbedarf ist ebenfalls gewährleistet.

Zur Abwasserbeseitigung:

Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems/ des Entwässerungsmodus:

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. ohne Vermischen mit Schmutzwasser über einen Transportkanal) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen:

Der Abschnitt des Geltungsbereiches zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die B 55 und dem Birkenweg wird im Mischentwässerungssystem entwässert, wobei die Anlieger an der Gebke teilweise direkt in diesen Vorfluter entwässern. Hier liegt neben dem alten Mischabwasserkanal ein neu eingezogener Mischabwasserkanal. Der Abschnitt des Geltungsbereiches zwischen dem Birkenweg und dem Ortsausgang nach Eversberg wird im Trennabwassersystem entwässert. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung wurde in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde die Kanalnetzplanung abgeschlossen.

Eine Beseitigung im Trennkanalisationssystem in demjenigen Geltungsbereichabschnitt, der im Mischsystem entwässert wird, würde einen unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand bedeuten bzw. die bereits vorgenommenen Investitionen in das Mischentwässerungssystem nachträglich entwerten, was vermieden werden soll. Somit kommt § 51 a (3) des LWG zur Anwendung. Danach ist von der Verpflichtung nach § 51 a (1) LWG NW das Niederschlagswasser ausgenommen, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand für eine anderweitige Entwässerung nach § 51 a (3) LWG unverhältnismäßig ist.

Ergebnis: Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers wird dargestellt über den Ruhrtalsammler in die Kläranlage Wildshausen stellt die wasserwirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem Kompostwerk „Hellefelder Höhe“ angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

8. Denkmalpflege

Im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale. Über Bodendenkmale liegen Erkenntnisse nicht vor.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ohnehin bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet in den Bauschein eine Auflage aufgenommen wird, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des in der Planzeichnung des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 144 enthaltenen Hinweises:

„Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe-

schaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) – unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

9. Natur- und Landschaftsschutz

Zu den Gründarstellungen der 56. FNP-Änderung:

Die vorhandenen Grünstreifen südlich entlang der Warsteiner Straße und südlich der bestehenden Wohnbebauung am Ahornweg und an der Lindenstraße stellt die 56. FNP-Änderung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Diese sollen als Trenngrünzone zwischen den eingeschränkten Gewerbegebieten und der Warsteiner Straße bzw. zwischen den eingeschränkten Gewerbegebieten und den angrenzenden Wohnnutzungen am Nordrand des Geltungsbereiches dienen.

Der parallel geführte Bebauungsplan setzt diese Grünflächen als einen einheitlich definierten Grünstreifen fest, der folgendermaßen gewidmet ist:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche –privat-; Die vorhandenen Baum- und Strauchvegetationen sind zu erhalten und zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm und Windschutzes dergestalt zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze pro 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird;

Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m - 1,20 m;

Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“

Es folgt sodann eine Liste mit Empfehlungen über anzupflanzende Bäume und Sträucher.

Auf die Darstellung eines Grünstreifens als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im westlichen Seitenraum des Fachhochschulparkplatzes beidseitig der Grabenparzelle entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan wird verzichtet, da ein Trenngrünstreifen eingelagert zwischen dem Gewerbegrundstück und dem Fachhochschulparkplatz städtebaulich nicht erforderlich ist.

Im Nordosten dieser 56. FNP-Änderung trifft die 56. FNP-Änderung die Darstellung einer „Fläche für Wald“ in korrekter Dimensionierung, wo hingegen die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes eine Fläche enthielt, die als „Parkanlagen-Grüngürtel“ gewidmet war und auch ein wohngenutztes Hausgrundstück einschloss. Die Darstellung einer Fläche für „Parkanlagen-Grüngürtel“ an diesem Standort ist städtebaulich nicht erforderlich. Demzufolge schließt die „Fläche für Wald“ übergangslos an die benachbarte Darstellung von „Flächen für die Forstwirtschaft“ des wirksamen Flächennutzungsplanes an. Der parallel geführte Bebauungsplan beinhaltet für diesen Flächenstandort den Satzungstext einer aufzuhebenden Teilfläche, der unter Buchstabe C. der Zeichenerklärung abgelegt ist sowie ferner den zeichnerischen Teil dieser Aufhebungssatzung (dort schraffiert kenntlich gemacht). Ziel der Aufhebungssatzung ist das Fallenlassen der Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“, die nicht realisiert worden ist und an diesem Standort am Waldrand auch städtebaulich nicht erforderlich ist.

Zur Frage zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auch bei der Änderung von Bauleitplänen zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sind diese zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Da der Geltungsbereich des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 144 bereits von mehreren Bebauungsplanaltfassungen überplant war, ist grundsätzlich vom Rechtsstatus auszugehen, d. h. es ist zu fragen, ob sich für die Anwendung der Grundflächenzahl der BauNVO von 1990 eine Erhöhung der Eingriffsintensität gegenüber der GRZ-Anwendung der BauNVO von 1968 ergibt. Diese Frage ist zu verneinen, was in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 144 im Einzelnen nachgewiesen wird. Es ergeben sich keine Erhöhungen der Eingriffsintensität durch die parallel geführte verbindliche Bauleitplanung im Vergleich mit den Altfassungen. Des Weiteren ist einzustellen, dass auf der Grundlage von rechtskräftigen Einzelvorhaben-Genehmigungen -- auch aus der Zeit vor der Rechtskraft der Bebauungsplanaltfassungen auf der Grundlage des § 34 BBauG von 1960 betreffend „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ und dessen Vorgängervorschriften -- diese Baugrundstücke in der Vergangenheit bebaut

und durch befestigte, nicht überdachte Stellplätze und überdachte Stellplätze, Garagen, bauliche Anlagen im seitlichen Bauwuch, Fahrgassen sowie befestigte Lagerplätze vollständig versiegelt oder nahezu vollständig versiegelt worden sind, was durch Einsichtnahme in das Luftbild 1:1.000 festzustellen ist.

Ergebnis: Gem. § 1 a Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Fälle liegen hier vor.

10. Altlasten

Im Aufstellungsverfahren der vorliegenden Bauleitplanung hatte der Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit Schreiben vom 12.04.2011, Az.: 51 TOP 15/2011, eine Stellungnahme abgegeben, wonach das Altablagerungs- und Altstandortverzeichnis für Teile des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung Eintragungen enthält. Es handelt sich um Eintragungen, die unter den Flächennummern 194615-2009, -2014, -2587 und -2588 geführt werden.

Als Branchen aufgeführt sind:

- a. Fahrzeugbau, Reparatur, Tankstelle
- b. Handel und Lagerung
- c. Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen.

Die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachgehen und im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu prüfen, ob die dargestellten Nutzungen ohne Gefährdung realisierbar sind.

Eingestuft sind alle vorstehend genannten Altstandorte entweder als Erhebungsklasse 1 (EKL 1) oder als Erhebungsklasse 2 (EKL 2).

EKL 1 bezieht sich auf Branchen, für die in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt.

Definiert ist die Erhebungsklasse 1 im Einzelnen wie folgt:

"Die Branche ist gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungsklasse 1 zuzuordnen. Die Erhebungsklasse 1 umfasst die Branchen, die aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe regelmäßig als Verursacher von Kontaminationen gelten (z. B. Tankstellen, Kokereien, Chemische Reinigungen). Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt."

EKL 2 bedeutet, dass sich ein Verdacht auf Bodenverunreinigungen (noch) nicht bestätigt hat. Definiert ist die Erhebungsklasse 2 im Einzelnen wie folgt:

"Die Branche ist gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungsklasse 2 zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist."

Zusätzlich enthält das Schreiben vom 12.4.2011 unter der Flächennummer 194615-2009 folgende Informationen aufgrund einer orientierenden Untersuchung aus dem Jahre 2005, wonach

- keine für Autohäuser typischen Verunreinigungen gefunden wurden;
- jedoch deutlich erhöhte Schwermetallgehalte im Boden bis 1 m Tiefe vorliegen. Diese Gehalte an Schwermetallen hängen laut Gutachten mit dem im Untergrund befindlichen Bergematerial zusammen, da das Schadstoffprofil erdtypischen Charakter hat. Eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist laut Gutachten bei der momentanen Versiegelung und Nutzung nicht zu besorgen. Nachgestellte Eluat-Untersuchungen bestätigen diese Einschätzung: Die Schwermetalle im Boden waren nicht eluierbar;
- Autohäuser in die Erhebungsklasse II fallen.

Exkurs:

Die Fallgestaltungen der Rechtsprechung in der letzten Zeit zur Amtshaftung der Gemeinde bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde waren durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Eine empfindliche Wohnnutzung wird durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auf (bekannten) Altlastenflächen planungsrechtlich zulässig; Eine Amtshaftung der Gemeinde kommt wegen mangelhafter Bauleitplanung dann in Betracht, wenn

aufgrund von Gesundheitsgefahren eine Nutzung der kontaminierten Grundstücke zu Wohnzwecken ausgeschlossen oder eingeschränkt ist und dieses für die Ratsmitglieder oder den zuständigen Behördenvertreter (im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung) erkennbar war.

In einem anderen Fall führte die Überplanung von Altlastengrundstücken noch nicht zur unmittelbaren Überschreitung der Gefahrenschwelle, da die konkrete Gefahr erst durch die nachlässige Bauweise des Bauherrn -- der Gefährdung durch die überplanten Altlasten hätte mittels absichernder technischer Maßnahmen Rechnung getragen werden können -- entstanden war. Der Bebauungsplan hatte die konkrete Gefahr also nicht verursacht.

"Hieraus folgt im Umkehrschluss: Eine Kommune, die eine bereits vorhandene Altlast fehlerhaft, etwa als Wohngebiet, überplant und eine Baugenehmigung erteilt, wäre Handlungsstörerin, wenn sie durch dieses rechtswidrige Handeln die maßgebliche Ursache zur Überschreitung der Gefahrenschwelle gesetzt hat. Dies erscheint in den Fällen als gerechtfertigt, in denen erst durch die Planaufstellung oder durch die Erteilung der Baugenehmigung Personen in den Wirkungsbereich der Altlast verbracht werden. Denn in diesen Fällen führt erst die gemeindliche Planung zu einer Schädlichkeit der Bodenveränderung.

Der eigentliche Verursacher der Bodenkontamination haftet lediglich für solche Sanierungen, die auch ohne die fehlerhafte Planung der Kommune erforderlich gewesen wäre."

(Wörtliches Zitat aus: "Aktuelle Rechtsprechung zur Störerhaftung", Dr. Ludger Giesberts LL.M; Fachtagung der AAV: Aktuelles Altlasten- und Bodenschutzrecht – Neue Trends und Entwicklungen, am 08.06.2005 in Hattingen).

Die vorstehend skizzierten Fallgestaltungen dieser Rechtsprechung liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Erkenntnisse über tatsächliche Gefährdungen von Schutzgütern auf der Grundlage von Beprobungen aufgrund von Rammkernsondierungen o. ä. und nachfolgenden chemischen Analysen bestehen nicht.

Zukünftige Bauwerberinnen und Bauwerber in denjenigen Grundstücken, die bereits gewerblich genutzt worden sind, sind über die vorherige gewerbliche Nutzung des Geländes informiert und können damit die (verbleibende) Gefahrenreignung einschätzen.

Würdigung:

Es handelt bzw. handelte sich bei den im Schreiben vom 12.4.2011 genannten Einträgen durchgängig um handwerksähnlich geführte Gewerbebetriebe aus den genannten Branchen. Großflächige Verunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen können nicht abschließend ausgeschlossen werden; Es ist aber davon auszugehen, dass diese mit geringfügigem Kostenaufwand beseitigt werden könnten, um Verschmutzungen des Grundwassers zu unterbinden oder um andere Wirkungspfade zu unterbrechen.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.3.3.2, Flächen in dem parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht dieser Standorte aus.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Stadt Meschede grundsätzlich einem Altlasten-„Verdacht“ nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor.

Die Einträge des Ablagerungs- und Altstandortverzeichnisses fußen -- abgesehen von denjenigen zur Flächennummer 194615-2009 -- nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen, sondern resultieren allein aus der Zugehörigkeit der dort vorgefundenen oder früher existierenden Betriebe zu einer Branche. Hierzu ist folgendes auszuführen: Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Baugrund kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zu einer weiter gehenden Altlastenermittlung auf Gemeindegeldern. Dieses gilt auch für den Bereich der Flächennummer 194615-2009: Vorliegend ist das Ergebnis der orientierenden Untersuchung zur Flächennummer 194615-2009 heran zu ziehen, wonach eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu besorgen ist. Im Falle tatsächlich auftretender Bodenverunreinigungen greift die Rechtsprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtsprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

Zu der Kernfrage, ob die dargestellten Nutzungen ohne Gefährdung realisierbar sind:

Da der Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der erwähnten Altstandorte nicht mit einer Baugebietskategorie der BauNVO überplant wird, die (auch) empfindliche Nutzungen wie Kinderspielflächen oder Wohnnutzungen als allgemein zulässig definiert bzw. ermöglicht, sondern ein eingeschränktes Gewerbegebiet enthält, ist der Schluss zu ziehen, dass Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die dargestellte Baugebietskategorie "eingeschränktes Gewerbegebiet" ist ohne Gefährdungen realisierbar.

11. Schutzraumfunktionen, Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes oder im Bereich eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Der Vermerk vom 06.05.2011 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Anlage 1 zu dieser Begründung) stellt -- bezogen auf die planungsrelevanten Arten -- fest, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Darstellungen der 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 144 im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße mit einer Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ nicht verletzt werden. Die übrigen Lebensarten, die nicht zu der Gruppe der so genannten „planungsrelevanten Arten“ gehören [z.B. „Allerweltsarten“] sind nicht betrachtet worden, da wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden kann, dass durch potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Es besteht demzufolge kein Anlass, von dieser Bauleitplanung Abstand zu nehmen oder diesbezügliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

12. Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 6. dieser Begründung, dort unter a. „Zu der Darstellung von eingeschränkten Gewerbegebieten (GEb)“). Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschirme o. ä. sind nicht erforderlich.

13. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Süden und Südwesten:

Südwestgrenze der Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstücke 1035, 1455 und 2267 (=Jahnstraße 19 und 21), an die Südgrenze der Jahnstraße abknickend und sodann etwa ca. 800 m an der Südgrenze der Jahnstraße nach Nordost verlaufend, an die Südwestgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 1151 (= Im Schwarzen Bruch 38) abknickend und sodann bis zur Bachparzelle der Gebke verlaufend;

Im Südosten:

Entlang der Nordseite der Bachparzelle der Gebke über rd. 580 m bis ca. 20 m östlich des Gebäudes „Im Schwarzen Bruch 60“ (= Wald am Ortsausgang nach Eversberg) verlaufend, von dort aus zur Nordseite der Straße „Im Schwarzen Bruch“ verspringend;

Im Nordosten:

Etwa von der Höhe des Waldes am Ortsausgang nach Eversberg auf der Nordseite der Straße „Im Schwarzen Bruch“ über rd. 420 m von Nordosten nach Südwesten verlaufend, an die Westseite der Straßenparzelle des „Kiefernweges“ abknickend;

Im Nordwesten:

Im weiteren Verlauf an die Nordseite des Fachhochschulparkplatzes abknickend und an dieser Nordseite verlaufend und an die Nordseite des vorhandenen Grünstreifens übergehend, der südlich der Hausgrund-

stücke „Lindenstraße 54-38“ verläuft, im weiteren Verlauf an die Nordostseite des Hausgrundstückes Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 2220 (= „Lindenstraße 36“) abknickend, an die Südgrenze der Straßenparzelle der „Lindenstraße“ abknickend und an die Südwestseite der Straßenparzelle des „Birkenweges“ abknickend; Anschließend entlang der Nordgrenze des vorhandenen Grünstreifens, beginnend südlich der Hausgrundstücke „Ahornweg 3-9“, bis zur Ostgrenze des Grundstückes mit dem Vereinsheim der Georgspfadfinder Meschede e.V. (= „Lindenstraße 6“) verlaufend, an die Ostgrenze dieses Grundstückes nach Norden zur Lindenstraße abknickend und an der Südseite der „Lindenstraße“ bis zur Einmündung in die „Warsteiner Straße“ verlaufend. Im weiteren Verlauf nach Südwesten entlang der Südseite der „Warsteiner Straße“ (B 55) bis zur Höhe der Südwestgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 2267 (=Jahnstraße 21), verlaufend.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser 56. Flächennutzungsplanänderung liegen folgende bebaute Grundstücke: Jahnstraße 19 – 29 (ungerade Hausnummern), Im Schwarzen Bruch 38 – 60 (gerade Hausnummern) und Im Schwarzen Bruch 5 – 39 (ungerade Hausnummern), Lindenstraße 6 und 36 und Birkenweg 6 und 8.

14. Umweltbericht

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

14.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Es handelt sich bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung um eine Überplanung von Nutzungen, die bereits realisiert worden sind. Der gesamte Geltungsbereich der 56. FNP – Änderung ist bereits umfangreich bebaut und umfangreich versiegelt bzw. im Boden verdichtet. Betrachtet man die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen, so ist fest zu halten, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht zu erwarten sind.

Planinhalt der 56. FNP-Änderung ist im Wesentlichen:

Darstellung

- zweier eingeschränkter Gewerbegebiete (GEb)
- eines Mischgebietes im Bereich des Parkplatzes der Fachhochschule Südwestfalen im südwestlichen Eckbereich der Straßen „Kiefernweg“/ „Im Schwarzen Bruch“,
- einer Wohnbaufläche östlich des Nordabschnittes des Birkenweges
- einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und mit einer Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz (Spielbereich B) –Standortdarstellung – an der Lindenstraße
- einer Waldfläche an der Nordostgrenze des Geltungsbereiches
- einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ südlich entlang der Warsteiner Straße und südlich der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung am Nordrand des Geltungsbereiches
- Darstellung des Straßenzuges der Straßen „Jahnstraße“ und „Im Schwarzen Bruch“ als „Hauptverkehrsstraße“.

Vorrangiges Ziel der 56. - FNP – Änderung ist es, die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für ein einheitliches Gewerbeband zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die Warsteiner Straße und dem Wald am Ortsausgang nach Eversberg zu schaffen. Die gewerbliche Struktur entlang der Straßen „Jahnstraße“ und „Im Schwarzen Bruch“ soll gefestigt werden, indem die bislang geltende kleinteilige Differenzierung in Mischgebiete und Gewerbegebiete zugunsten eines eingeschränkten Gewerbegebietes fallen gelassen wird. Die Darstellungen einer

- Wohnbaufläche auf der Südseite der Straße „Im Schwarzen Bruch“ vor dem Wald am Ortsausgang nach Eversberg und
 - die Kennzeichnung einer Mischgebietsfläche als „Sanierungsgebiet“
- sollen ebenfalls zugunsten einer Darstellung als eingeschränktes Gewerbegebiet entfallen.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des Parkplatzes der Fachhochschule Südwestfalen im südwestlichen Eckbereich der Straßen Kiefernweg/ Im Schwarzen Bruch soll in ein Mischgebiet umgewidmet werden, da in einem Allgemeinen Wohngebiet Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind (§ 12 Abs. 2 BauNVO). Die vorhandenen Grünstreifen südlich entlang der Warsteiner Straße und südlich der bestehenden Wohnbebauung am Ahornweg und an der Lindenstraße — diese sind im wirksamen FNP als „Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)“ dargestellt -- sollen dementsprechend als trennendes Grün gewidmet werden.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 1990, die im Wesentlichen unterschiedliche Baugebiete als „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete, einer Wohnbaufläche, eines Mischgebietes und einer Gemeinbedarfsfläche.

Die in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE b –1- und GE b –2- des parallel geführten Bebauungsplanes Nr. 144 zulässigen gewerblichen Anlagen und Nutzungen sollen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in die bestehenden Wohnnutzungen im näheren Umfeld dieser Gewerbegebiete hinein tragen, sondern auf diese Wohnnutzungen incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngärten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht nehmen. Diese Zielsetzungen erforderten umfangreiche Feinsteuerungsfestsetzungen im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Absätze 4, 5 und 6 BauNVO, wonach sich die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben an der Zulässigkeit von solchen in Mischgebieten im Sinne des § 6 BauNVO orientiert, also die Nutzung Wohnen nicht wesentlich stören darf bzw. an den Differenzierungen des so genannten Abstandserlasses orientiert. Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Des Weiteren wird im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten und in dem Mischgebiet u. a. auch aus Immissionsschutzgründen ausgeschlossen.

Entsprechend der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dieser 56. FNP - Änderung setzt der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144 zwischen dem Gewerbeband und den nördlich anschließenden Wohnnutzungen sowie zwischen dem Gewerbeband und der Warsteiner Straße (B 55) einen einheitlich definierten Grünstreifen fest. Des Weiteren gilt für die innere Durchgrünung entlang des Erschließungsbandes Jahnstraße / Im Schwarzen Bruch eine textlich festgesetzte Bepflanzungspflicht.

Um eine übermäßige Baumasse und erdrückende Höhenentwicklung gegenüber der Wohnbebauung auszuschließen, setzt der der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144 auf den Flächen, die der Wohnbebauung unmittelbar gegenüberliegen oder an diese unmittelbar angrenzen, eine maximale Gebäudeoberkante OK von max. 10,50 m fest. In den anderen Bereichen des Bebauungsplanes, die von der Wohnnutzung weitgehend abgesetzt sind, setzt dieser Bebauungsplan Nr. 144 eine maximale Gebäudeoberkante OK von 12,50 m fest.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelage die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor, aber es handelt sich um benachbarte Nutzungen mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Feinsteuerungsfestsetzungen erfordert.

Der Landschaftsplan Meschede, der am 10.06.1994 vom Kreistag des Hochsauerlandkreises als Satzung beschlossen worden ist und seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.12.1994 rechtsverbindlich ist, enthält für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung keine Festsetzungen.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich keine einzuhaltenden Vorgaben für den Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung.

14.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

➤ Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Die in den Gewerbegebieten gelegenen Flächen sind – von eingelagerten, inselförmigen Wohnnutzungen abgesehen -- weitgehend unbewohnt. Es finden sich vorwiegend Gewerbebauten / Fabrikationshallen und -- in geringfügigem Umfang -- Wohngebäude für Betriebsangehörige oder Wohngebäude im Zusammenhang mit Dienstleistungsbetrieben. Unbewohnt ist des Weiteren die Gemeinbedarfsfläche. Ferner erweitert der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144 die überbaubare Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebietes zwischen den Hausgrundstücken Lindenstraße Nr. 36 und dem Hausgrundstück Birkenweg 6 (ehemaliges Hausmeistergebäude, das dem Bauhof des ehemaligen Straßenbauamtes zugeordnet war). Für diese Zwischenzone setzte die Bebauungsplanaltfassung eine private Grünfläche fest, die aufzuforsten war, aber in der Vergangenheit teilweise mit einem Wohnhaus bebaut worden ist und als Hausgarten ausgestaltet worden ist. Neues Wohnbauland wird also nicht geschaffen; Im Bereich des einbezogenen Allgemeinen Wohngebietes erfolgen im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 lediglich Anpassungen an die bereits vollzogenen Entwicklungen, indem die Festsetzungen an den vorhandenen Bestand angepasst werden. Das in der 56. FNP – Änderung dargestellte Mischgebiet überlagert den vorhandenen Fachhochschulparkplatz, der in der Bebauungsplanaltfassung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt war. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind aber Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 Abs. 2 BauNVO), so dass diese Festsetzung der Altfassung in ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zu ändern ist.

Änderungen, die die Existenz des Fachhochschulparkplatzes mit dem begrünten Wall antasten, sind nicht geplant. Beide Anlagen liegen auf einem städtischen Grundstück und sind das Ergebnis einer Abstimmung zwischen den Eigentümerschaften der nördlich angrenzenden Wohngrundstücke und der Stadt im Jahre 1992. Solange der Fachhochschulparkplatz besteht, bleibt der begrünte Wall erhalten. Es existiert ein Mietvertrag vom 06./10.12.2009 zwischen der Stadt Meschede und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Soest, wonach der in Rede stehende Parkplatz im Eckbereich Kiefernweg/Im Schwarzen Bruch auf der städtischen Parzelle 2176 an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb vermietet worden ist; Das Mietverhältnis begann mit Wirkung vom 01.01.2010 und kann erstmalig nach einer Laufzeit von 29 Jahren mit einer Frist von 1 Jahr zum 10.01.2039 gekündigt werden. Deutlich heraus zu stellen ist, dass der begrünte Wall primär dem Sichtschutz dient. Denn das Ergebnis einer schalltechnischen Berechnung vom 02.04.1992 ist, dass eine künstliche Abschirmung der an den Fachhochschulparkplatz angrenzenden Wohnnutzung durch aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall nicht erforderlich ist, da die Beurteilungspegel der Schallabstrahlungen vom KFZ-Bewegungen auf dem Parkplatz die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 zur DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ von Mai 1987 an ausgewählten Aufpunkten nicht überschreiten.

➤ Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Die Randbereiche entlang der Warsteiner Straße (B 55) und entlang der nördlich anschließenden Wohnbebauung stellt die 56. FNP - Änderung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Diese begrünten Randbereiche, die eingeschränkten Gewerbegebiete Geb mit den vorhandenen gewerblichen Anlagen und Stellplätzen, die Wohnbaufläche mit den vorhandenen Wohngebäuden, Wohngärten, Stellplätzen und Garagen sowie deren Zufahrten, das Mischgebiet mit dem Parkplatz der Fachhochschule und die vom Pfadfindervereinshaus besetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden bereits intensiv anthropogen genutzt und sind intensiv anthropogen überformt worden. Der Pfadfinderverein plant, das Gebäude technisch in Eigenleistung instand zu setzen und umzubauen und für die Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen; Das Außengelände wird zur Zeit in Eigenarbeit umfänglich terrassiert und modelliert, um Flächen für mehrere Zeltplätze, Lagerfeuerplatz, Spielplatz und eine gebäudenaher ebene Aufenthaltsfläche zu schaffen. Demzufolge sind diese Flächen nicht als geeignete Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen anzusprechen.

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete liegen im hier betrachteten Bereich nicht vor.

Das Orts- und Landschaftsbild wird geprägt von den Gewerbebauten und den benachbarten Wohngebäuden, dem Waldrand entlang des Gebkebaches, von den Großbäumen entlang der Warsteiner Straße (B 55) sowie von den höher gelegenen bewaldeten Berghängen und Bergkuppen.

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt (Artenreichtum) liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die vorstehend genannten ausgeübten Nutzungen biologische Verwildierungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließen.

Der Vermerk vom 06.05.2011 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Anlage 1 zu dieser Begründung) stellt -- bezogen auf die planungsrelevanten Arten -- fest, dass die Verbote des § 44 BNatSchG durch die Darstellungen der 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 144 im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße mit einer Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ nicht verletzt werden. Die übrigen Lebensarten, die nicht zu der Gruppe der so genannten „planungsrelevanten Arten“ gehören [z.B. „Allerweltsarten“] sind nicht betrachtet worden, da wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden kann, dass durch potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

➤ Zum Schutzgut Boden:

Die in Frage stehende Fläche wurde bislang gewerblich, zum Wohnen, als Gemeinbedarfsfläche und als Fachhochschulparkplatz genutzt. Erkenntnisse über Altlasten liegen -- abgesehen von einer Teilfläche, die beprobt worden ist und aus der eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu besorgen ist -- nicht vor (s. Kapitel 10 der Begründung).

Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

1. Natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist -- soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Bereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

Exkurs:

Die folgenden Ausführungen des Exkurses entstammen folgenden Literaturquellen:

1. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
2. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714 Arnsberg, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981.

Geologie:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt (vgl. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 von 1968)

a.

"Ablagerungen in Talsohlen (Niederterrasse und Hochwasserbett) und Talkerben" --qh- beidseitig des Erschließungsstranges Jahnstraße / Im Schwarzen Bruch mit folgenden Eintragungen in der Planzeichenerklärung: "In Talsohlen einige Meter Lehm und Schotter, in Talkerben schlecht sortierter Bach- und Hangschutt, teilweise anstehender Fels" und -- abgesetzt vom o. g. Erschließungsstrang -- „Unregelmäßig starke Verlehmungsdecke auf felsigem Untergrund“.

Des Weiteren ist eine Kleine Teilfläche als „Halde“ mit folgender Eintragung in der Planzeichenerklärung: „Müll, Abraum“ gekennzeichnet.

b.
"Hang- und Hochflächenlehm" mit folgender Eintragung in der Planzeichenerläuterung: „Sandiger, meist steiniger und grusiger Lehm, z. T. mit Lößlehm vermischt“.

c.
„Plattenkalk“ mit folgender Eintragung in der Planzeichenerläuterung: „Dunkle und hellgraue feindetritische Kalkbänke mit Alaunschiefern und dunklen, milden, oft kalkigen Tonschiefern (...).“

Bodentypen:

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der „Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 und Erläuterungen...“, 1968, a.a.O.“ ist zu entnehmen, dass sich

- in der unter a. erwähnten Zone

als Bodentyp ein "Gley, z. T. Anmoorgley" gebildet hat und die Bodenart als "schluffiger bis sandiger Lehm, z. T. steinig 6-15 dm, schluffig-toniger Lehm 0 – 6 dm, sandig-grusige Steine und Schotter, z. T. übergehend in Festgestein" anzusprechen ist.

Geologisches Substrat:	Lehme über Bachschottern;
Wasserverhältnisse:	hohes Grundwasser, stellenweise Staunässe, z. T. kurzfristig überflutet;
Wertzahlen der Bodenschätzung:	35 – 55.

- in der unter b. und c. erwähnten Zone

als Bodentyp eine "Braunerde großer Entwicklungstiefe, stellenweise pseudovergleyt" gebildet hat und die Bodenart als "grusig-steiniger schluffiger Lehm 6 – 10 dm, stark steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine, übergehend in Festgestein" anzusprechen ist.

Geologisches Ausgangssubstrat:	Schiefer, Schiefertone, Grauwackesandstein, zurücktretend Kalkstein und Kalksandstein;
Wasserverhältnisse:	stellenweise schwache Staunässe;
Wertzahlen der Bodenschätzung:	35 – 50.

➤ Zum Schutzgut Wasser:

Über Grundwasserströmungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist anzunehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht gespeichert wird, die betrachteten leicht hängigen Bereiche, die dem Gebkebach zugeneigt sind

- a) teilweise als Oberflächenwasser,
- b) teilweise als Grundwasserstrom und
- c) teilweise als nahe unter der Oberfläche fließende Wasserströme

verlassen und den vorgelagerten Grundstücken direkt und dem Gebkebach über grundwasserführende Schichten zufließen.

➤ Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS - Messwerte
zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB - Messwerte

zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;

- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhaltplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubniederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhaltplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf *BIO-Indikatoren* ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

➤ Zum Schutzgut Klima:

Über das Jahr gesehen herrscht Wind aus der Richtung Süd-West vor. Die niedrigsten Temperaturen im Februar betragen ca. -27°C , die höchsten Temperaturen im Sommer betragen ca. $+30^{\circ}\text{C}$. Im Sommer ist eine beachtliche Abkühlung der Temperaturen in den Abendstunden durch in die Täler fließende (Kalt-) Luftmassen aus den bewaldeten Hochlagen des Sauerlandes zu verzeichnen, die mit einer beträchtlichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in den Tallagen einhergeht.

Der betrachtete Bereich liegt in einem Tal, das im Sommer, im Winter und in den Jahresrandzeiten von der Sonne optimal beschienen wird.

➤ Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Wirtschaftliche Werte befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen oder als Gemeinbedarfsfläche genutzten Grundstücken.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

➤ Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

In den betrachteten eingeschränkten Gewerbegebieten als auch in der Wohnbaufläche und in der Gemeinbedarfsfläche halten sich Menschen auf bzw. arbeiten und wohnen Menschen. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die erwähnte Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Feinsteuerungsfestsetzungen in den Gewerbegebieten GEB-1- und GEB-2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- in Anlehnung an den Störungsgrad von zulässigen Gewerbebetrieben in Mischgebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen, definiert wurde bzw.
- in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII bzw. ausnahmsweise der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Des Weiteren erwirkt die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffene Festsetzung zur Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten u. a. auch eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität für die Zukunft.

Aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der zum Wohnen genutzten Grundstücke.

Ferner erwirkt ein im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenes Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterische Unru-

he entsteht. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Bei Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich die bestehenden Nutzungen in die Zukunft hinein, d. h. der Zustand des Status-Quo bleibt im Wesentlichen erhalten, was negativ zu bewerten ist, da die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Reglementierungen zu der Zulässigkeit des Einzelhandels nicht dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2006 entsprechen oder gänzlich fehlen und die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nicht ausgeschlossen ist.

➤ Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzten offenen Bauweise bzw. der abweichenden Bauweise in den einzelnen Baugebieten, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordern, wird sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Felsklippen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregimes werden die nicht versiegelten Flächen in den Baugebieten voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen; Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da

- in der Wohnbaufläche und in der Gemeinbedarfsfläche die Freianlagen wie bisher den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten
- in den eingeschränkten Gewerbegebieten und im Mischgebiet die Freianlagen wie bisher als Fahr- gasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restflächen im Grundstück dergestalt angelegt werden, dass diese mit wenig Arbeitsaufwand rationell gepflegt werden können oder der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen werden und entsprechend mit teppich- artig gepflanzten Kriechmispehn o. ä.

gestaltet werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt keine Änderungen, da im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung beibehalten wird, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit auch bei Nichtdurchführung der Planung in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Felsklippen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Aus der Überplanung -- der gesamte Geltungsbereich der 56. FNP - Änderung ist bereits umfänglich bebaut -- ergeben sich keine Änderungen, aus denen eine gravierende orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung erwächst. Fest zu halten ist aber dennoch, dass der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144

- baugestalterische Festsetzungen einheitlich für das gesamte Gewerbeband trifft
- in dem einbezogenen Geltungsbereich der Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ (Rechtskraft seit dem 23.12.1974) die maximal zulässigen Gebäudehöhen und die Art und Gestaltung von Werbeanlagen erstmalig definiert. Die Altfassung des B-Planes Nr. 2 traf für den in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 144 einbezogenen Teilbereich baugestalterische Vorschriften zu Dachformen und Dachneigungen, nicht aber solche zur Gestaltung von Wandflächen, Dachflächen und Werbeanlagen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung sind demzufolge Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes nicht auszuschließen.

Ferner kann davon ausgegangen werden, dass im Falle der Nichtdurchführung der Planung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden, da die vorliegende Überplanung von Nutzungen, die bereits realisiert worden sind, lediglich qualitative bauplanungsrechtliche Ziele verfolgt.

➤ Zum Schutzgut Boden:

In den bislang schon baulich genutzten Flächen, also in den eingeschränkten Gewerbegebieten, in der Wohnbaufläche, im Mischgebiet und in der Gemeinbedarfsfläche sowie auch in den Trenngrünflächen entlang der Warsteiner Straße und entlang der nördlich anschließenden Wohngebiete als auch in der darge-

stellten bereits vorhandenen Hauptverkehrsstraße ergeben sich durch die Überplanung keine erwähnenswerten Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich ebenfalls keine Änderungen zum Status-Quo in Bezug auf die Bodenfunktionen. An dem Umstand, dass über mehrere Jahrzehnte (wertvolle) Böden mit einem mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Ertragswert in Anspruch genommen worden sind, ändert die vorliegende Bauleitplanung nichts.

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die unter Kap. 14.2 a) Zum Schutzgut Boden aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorstehend genannten, vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht aber nicht die Intensität dieser Beeinflussungen, sie überplant lediglich die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen in qualitativer Hinsicht. Fest zu halten ist, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht ausgelöst werden. Diese wären auch ohne die Überplanung durch den parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 zulässig gewesen. Demzufolge ergeben sich im Falle der Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden.

➤ Zum Schutzgut Wasser:

Der Abschnitt des Geltungsbereiches zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die B 55 und dem Birkenweg wird im Mischentwässerungssystem entwässert, wobei die Anlieger an der Gebke teilweise direkt in diesen Vorfluter entwässern. Hier liegt neben dem alten Mischabwasserkanal ein neu eingezogener Mischabwasserkanal. Der Abschnitt des Geltungsbereiches zwischen dem Birkenweg und dem Ortsausgang nach Eversberg wird im Trennabwassersystem entwässert. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung wurde in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde die Kanalnetzplanung abgeschlossen.

Der gesamte Geltungsbereich der 56. FNP – Änderung ist bereits umfänglich bebaut und umfänglich versiegelt bzw. im Boden verdichtet. Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregimes und der damit einher gehenden Versiegelung von Teilflächen werden die in Kap. 14.2.a) Zum Schutzgut Wasser genannten Wasserführungen beeinflusst, aber nicht unterbunden. Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden.

Auswirkungen der Überplanung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durchfluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...). Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor."

(s. S. 23, Erläuterungen, 1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der R u h r t a l s o h l e (...). Diese Talsohle ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speichermöglichkeit."

(s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., .a.a.O.)

Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinander liegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen (Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Die Stadtentwicklung ist im vorliegenden Geltungsbereich bezogen auf den quantitativen Umfang bereits seit Jahrzehnten abgeschlossen. Es handelt sich vorliegend im Geltungsbereich um bereits seit Jahrzehnten umfänglich bebaute und umfänglich versiegelte bzw. im Boden verdichtete Böden, so dass aus der Überplanung keine Änderungen in den Wasserkreisläufen erwachsen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen zum Status-Quo in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

➤ Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 14.2 a) „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas-Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Einträge von luftfremden Stoffen aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen, da die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort auch bereits schon vor der Überplanung bau- und planungsrechtlich zulässig sind.

➤ Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen zu keinen fühlbaren Änderungen der vorstehend unter 14.2 a) „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich voraussichtlich keine Abweichungen zu der vorstehenden Qualifizierung, da die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort auch bereits schon vor der Überplanung bau- und planungsrechtlich zulässig sind.

➤ Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

➤ Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmälern und Bodendenkmälern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken und in der Gemeinbedarfsfläche. Über Wechselwirkungen zwischen den (restlichen) einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a und c des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

➤ Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagebezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen. Des Weiteren ist festzuhalten,

dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen eines Bebauungsplanes auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Stadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

➤ Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch eine FNP – Änderung oder Bebauungsplanaufstellung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.) aufgrund der Südhanglage auf Teilflächen:

Teilflächen des Geltungsbereiches sind nach Süden oder Südosten geneigt und erlauben demzufolge im besonderen Maße die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die gewählten Festsetzungen der parallel geführten verbindlichen Bauleitplanung nicht blockiert.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

➤ Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Die Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Feinstaubfestsetzungen in den Gewerbegebieten GEb-1- und GEb -2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- in Anlehnung an den Störungsgrad von zulässigen Gewerbebetrieben in Mischgebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen, definiert wurde bzw.
- in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII bzw. ausnahmsweise der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Des Weiteren erwirkt die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffene Festsetzung zur Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten u. a. auch eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität für die Zukunft.

Aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der zum Wohnen genutzten Grundstücke.

Ferner erwirkt ein im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenes Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterische Unruhe entsteht. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Aufgrund dieser Regelungen ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Über die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Festsetzungen

- zu maximalen Gebäudehöhen
- zur maximalen Baumassenzahl und Zahl der Vollgeschosse und
- zur Baugestaltung

hinaus sind weitere Festsetzungen zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht erforderlich.

Aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen abweichenden bzw. offenen Bauweise in den einzelnen Baugebieten ergibt sich eine marginale Verbesserung der Situation in Bezug auf die biologische Vielfalt, also für die Lebensbedingungen und für die Ausbreitungsbedingungen der wild lebende Pflanzen und Tiere im Bereich von wildem Grenzbewuchs. Weitere Verbesserungen auch im Sinne einer Vernetzung von Grünflächen sind im vorliegenden Falle nicht möglich, da die Parzellen in den überplanten Baugebieten relativ klein sind.

Der Vermerk vom 06.05.2011 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Anlage 1 zu dieser Begründung) stellt fest, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Darstellungen der 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 144 nicht verletzt werden.

Gem. § 1 a Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Fälle liegen hier vor. Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund etwaiger erhöhter Grundstücksausnutzbarkeiten durch eine rechtlich erwirkte erhöhte Versiegelbarkeit gegenüber den Festsetzungen der Bebauungsplanaltfassungen liegen nicht vor und sind demzufolge nicht auszugleichen.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Boden:

In den bislang schon baulich genutzten Flächen, also in den eingeschränkten Gewerbegebieten, in der Wohnbaufläche, im Mischgebiet und in der Gemeinbedarfsfläche sowie auch in den vorhandenen Trenngrünflächen entlang der Warsteiner Straße und entlang der nördlich anschließenden Wohngebiete als auch in der dargestellten bereits vorhandenen Hauptverkehrsstraße ergeben sich durch die Überplanung keine erwähnenswerten Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen.

Die vorliegende Bauleitplanung bzw. der parallel geführte Bebauungsplan Nr. 144 erhöht nicht die Intensität der Ausnutzbarkeit. Überplant werden lediglich die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen in qualitativer Hinsicht. Fest zu halten ist, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht ausgelöst werden, wie unter Kap. 14.1 a. bereits ausgeführt worden ist. Diese wären auch ohne die Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 144 zulässig gewesen.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Wasser:

Die Stadtentwicklung ist im vorliegenden Geltungsbereich bezogen auf den quantitativen Umfang bereits seit Jahrzehnten abgeschlossen. Es handelt sich vorliegend im Geltungsbereich um bereits seit Jahrzehnten umfänglich bebaute und umfänglich versiegelte bzw. im Boden verdichtete Böden, so dass aus der Überplanung keine Änderungen in den Wasserkreisläufen erwachsen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 14.2 a) „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas-Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Daher werden im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 Festsetzungen unter der Zielsetzung der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht getroffen. Theoretisch wäre es denkbar, aus städtebaulichen Gründen eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen zu keinen fühlbaren Änderungen der bereits skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

➤ Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, zur Bodenschutzklausel und zur Umwidmungssperrklausel

Handlungsalternativen zur Überplanung der in den Geltungsbereich der 56. FNP – Änderung einbezogenen Nutzungen, die bereits realisiert worden sind, sind nicht gegeben, da – wie in Kap. 14.1 a. ausgeführt – im Wesentlichen die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für ein einheitliches Gewerbeband zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die Warsteiner Straße und dem Wald am Ortsausgang nach Eversberg geschaffen werden sollen und die gewerbliche Struktur entlang der Straßen „Jahnstraße“ und „Im Schwarzen Bruch“ gefestigt werden soll. Die 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist wegen § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erforderlich, um die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 zu ermöglichen, weil durch Bebauungsplanfestsetzungen im Wesentlichen

- der zulässige Störungsgrad der eingeschränkten Gewerbegebiete GEB-1 und GEB-2 planungsrechtlich definiert werden muss
- die Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben reglementiert werden muss bzw. an den letzten Stand des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Meschede aus dem Jahre 2006 anzupassen ist
- Vergnügungstätten aus den Gewerbegebieten und dem Mischgebiet planungsrechtlich ausgeschlossen werden müssen
- die baugestalterischen Vorschriften einheitlich für das Gewerbeband zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die Warsteiner Straße und dem Wald am Ortsausgang nach Eversberg fest zu setzen sind und
- die überbaubaren Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten zu optimieren sind, indem die Baugrenzen glatt gezogen werden.

Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wird nicht verletzt, da es sich vorliegend um eine Überplanung von Nutzungen handelt, die bereits realisiert worden sind. Der gesamte Geltungsbereich ist bereits umfänglich bebaut und umfänglich versiegelt bzw. im Boden verdichtet. Eine Prüfung der Handlungsmöglichkeit, durch Wiedernutzbarkeit von gewerblichen (Brach-)Flächen, Nachverdichtungen bereits baulich genutzter gewerblicher Flächen oder durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu vermeiden, geht demzufolge fehl, da es sich bei der 56. FNP – Änderung selbst um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und Flächen für bauliche Nutzungen nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wird mit der vorliegenden Planung ebenfalls nicht verletzt. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden mit der vorliegenden Planung nicht umgenutzt. Ohnehin gilt: Die „Umwidmungssperrklausel“ stellt ein absolutes, unüberwindbares

Verbot nicht dar. Es ist dieser Schutzanspruch in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Regelung beinhaltet damit lediglich eine Abwägungsdirektive.

14.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Verwirklichung der vorliegenden Bauleitplanung werden sich voraussichtlich nicht ergeben. Dessen ungeachtet ist es erforderlich, zu prüfen, ob die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Pflanzpflichten in dem Trenngrünstreifen zwischen dem Gewerbeband und den nördlich anschließenden Wohnnutzungen bzw. zwischen dem Gewerbeband und der Warsteiner Straße (B 55) eingehalten werden. Dieser Trenngrünstreifen ist im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 als „Nicht überbaubare Grundstücksfläche –privat“ fest gesetzt; Die vorhandenen Baum- und Strauchvegetationen sind zu erhalten und zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm und Windschutzes dergestalt zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze pro 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird (...).

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffene textliche Festsetzung zur Durchgrünung des Gewerbegebietes entlang der Straßen Jahnstraße / Im Schwarzen Bruch: „Jenseits der Grundstückszufahrt (en) ist entlang der Straße Jahnstraße bzw. Im Schwarzen Bruch ein mindestens 1 m tiefer Streifen mit Rasen, Bodendeckern oder Sträuchern (Laubgehölze) gärtnerisch anzulegen. Darin: Je angefangene 15 m Straßenfrontlänge ist ein heimischer, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Erste Verzweigung in mindestens 1,80 m Höhe (...). vollzogen wurde.

c.

Zusammenfassung

In den betrachteten Gewerbeflächen, in der Gemeinbedarfsfläche als auch in den eingelagerten Wohnnutzungen halten sich Menschen auf bzw. arbeiten und wohnen Menschen. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig überwiegend in den Handwerksbetrieben und handwerksähnlich betriebenen Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die erwähnte Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen Feinsteuerungsfestsetzungen in den Gewerbegebieten GEb-1- und GEb -2-, wonach der zulässige Störungsgrad

- in Anlehnung an den Störungsgrad von zulässigen Gewerbebetrieben in Mischgebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen bzw.
- in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklasse VII bzw. ausnahmsweise der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Aufgrund der im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der zum Wohnen genutzten Grundstücke.

Ferner erwirkt ein im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 144 getroffenes Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass die zukünftige Bebauung sowie Ersatzbauten und Anbauten auf den bereits baulich genutzten Grundstücken in Harmonie zu dem bestehenden Ortsbild errichtet werden.

Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen im wohngenutzten Umfeld sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten GEb-1- und GEb -2- der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Die Schutzgüter Boden und Luft erfahren durch Umbauten und Ersatzbauten im Baubestand und durch neue Überbauungen Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass aus der Überplanung keine Änderungen in den Wasserkreisläufen erwachsen. Aufgrund des anlagenbezogenen Umweltschutzes werden keine unzumutbaren Einträge von "Schad"-Stoffen in das Grundwasser verursacht.

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass die Bauflächenentwicklung in dem bereits fast vollständig bebauten Gewerbeband durch Neubauten, Umbauten und Ersatzbauten nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen wird. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung und zukünftige gewerbliche Nutzungen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden. Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in den Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen und die Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch für die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, sind nicht zu erwarten.

Handlungsalternativen zur Überplanung des Geltungsbereiches sind nicht gegeben, da die in Kap. 2. und 6. dieser Begründung genannten Belange eine Überplanung erfordern. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die Darstellung GEb -- Gewerbegebiet mit Einschränkungen – wurde um 5 m in Richtung Nordosten erweitert. Die Darstellung „Wald“ wurde entsprechend verkleinert. Ergänzung der Begründung im Kapitel „Altlasten“.

16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Aus der öffentlichen Auslegung sind Anregungen und Bedenken nicht eingeflossen.

Meschede, 22.09.2011
Stadt Meschede
Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter

Anlage 1 zur Begründung

Fachbereich	: Planung und Bauordnung
Sachbearbeiter/in	: Bernd Quast
Telefon	: (02 91) 20 5-274
Fax	: (02 91) 20 5-5 274
E-Mail	: bernd.quast@meschede.de
Geschäftszeichen	: bq/61.621.31:56 u 621.41:144
Meschede	: 06.05.2011

Vermerk

Betreff:

- a. 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und
- b. Bebauungsplan Nr. 144 mit einer Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg, Lindenstraße

Hier: Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009

Anlage 1: Tabelle I

Abkürzungen:

FIS..... Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
„Altfassung“.... Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ und Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“

Begriffsbestimmungen:

Lebensstätten = Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten
Fortpflanzungsstätten = Balzplätze, Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Schlupfplätze
Ruhestätten = Schlaf-, Mauser-, Rast-, Sonnplätze, Verstecke, Schutzbauten, Sommer- und Winterquartiere

Gliederung

1. Überblick über die Änderungen der ausgeübten Nutzungen, die aus dem Vollzug der im Betreff genannten Bauleitplanungen erwachsen
2. Verbotstatbestände
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Störungsverbote
 - 2.3 Zerstörungsverbote
 - 2.4 Einschränkungen der Verbote
 - 2.5 Zum Erhaltungszustand einer Population
 - 2.6 Zu den Ausnahmetatbeständen gem. § 45 BNatSchG
 - 2.7 Zu den Befreiungstatbeständen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG
3. Welche geschützten Arten sind betroffen bzw. könnten betroffen sein?
4. Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.1 Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
 - 4.2 Zum Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG
5. Artenschutzrechtliche Prüfung für die Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“
6. Fazit

1. Überblick über die Änderungen der ausgeübten Nutzungen, die aus dem Vollzug der im Betreff genannten Bauleitplanungen erwachsen

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft keine Fakten, die in Ansehung der Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG isoliert und abweichend vom Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 144 eine Wirkung auf geschützte Arten entfalten und deshalb isoliert vom Bebauungsplan Nr. 144 zu betrachten wären. Nur der Bebauungsplan schafft unmittelbare Bau- und Nutzungsrechte. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 144 zur Art der baulichen Nutzung teilweise von den Darstellungen im wirksamen

Anlage 1 zur Begründung

Flächennutzungsplan abweichen, Bebauungspläne aber gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, schafft die 56. Änderung -- deren Geltungsbereich nicht kongruent mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 ist -- im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überplanung des Gewerbestandortes Jahnstraße / Im Schwarzen Bruch und angrenzender Bereiche. Es ist im weiteren Fortgang demzufolge lediglich der Bebauungsplan Nr. 144 zu betrachten.

Die vorliegende Bebauungsplanung Nr. 144 bestehend aus Teilabschnitt I und Teilabschnitt II setzt die folgenden Baugebiete fest:

- a.) Eingeschränkte Gewerbegebiete GEB-1 und GEB-2
- b.) ein sonstiges Sondergebiet SB-Warenhaus /Verbrauchermarkt
- c.) Allgemeine Wohngebiete
- d.) ein Mischgebiet
- e.) eine Fläche für den Gemeinbedarf.

Es handelt sich hierbei um eine Überplanung von Nutzungen, die bereits realisiert worden sind. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 ist bereits umfänglich bebaut und umfänglich versiegelt bzw. im Boden verdichtet.

Hierbei handelt es sich um

- oberirdische Hauptgebäude und unterirdische bauliche Anlagen
- Grundflächen von Nebenanlagen
- Grundflächen von baulichen Anlagen im Bauwich oder in den Abstandsflächen
- überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten
- nicht überdachte Stellplätze mit ihren Zufahrten (faktische Versiegelungen durch großräumige Pflasterungen und Asphaltierungen sowie Bodenverdichtungen)
- Hofflächen (faktische Versiegelungen durch großräumige Pflasterungen und Asphaltierungen)
- Versiegelte und nicht versiegelte, aber im Boden verdichtete, nicht überdachte Betriebsflächen / Arbeitsflächen.

Betrachtet man die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen, so ist fest zu halten, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht zu erwarten sind. Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanungen ist primär, die Darstellungen und Festsetzungen an den vorhandenen Bestand anzupassen, die Zulässigkeit des Einzelhandels zu reglementieren, Vergnügungstätten auszuschließen, die baugestalterischen Vorschriften einheitlich für das Gewerbeband zwischen der Einmündung der Jahnstraße in die Warsteiner Straße und dem Wald am Ortsausgang nach Eversberg fest zu setzen und die überbaubaren Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten zu optimieren, indem die Baugrenzen glatt gezogen werden; Neben den gewerblichen Baugebieten werden andere Baugebiete einbezogen: Die Festsetzungen für die Allgemeinen Wohngebiete werden an die tatsächlich eingetretene Entwicklung angepasst (vgl. Kap. 5.1.3 der Begründung zum B-Plan Nr. 144), das Mischgebiet überdeckt den Fachhochschulparkplatz, der in einem Allgemeinen Wohngebiet der Altfassung nicht rechts war (vgl. Kap. 5.1.4 der Begründung zum B-Plan Nr. 144) und im Grenzbereich der Fläche für den Gemeinbedarf und der anschließenden gewerblichen Baufläche wird der Verlauf der Baugrenze korrekt gezogen (vgl. Kap. 5.1.5 der Begründung zum B-Plan Nr. 144).

Die Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ hebt die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 1482 tlw. auf, welche nicht realisiert worden ist und an diesem Standort am Waldrand auch städtebaulich nicht erforderlich ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung fällt in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich zurück und verbleibt im Status-Quo, also als bestockte Fläche, im Grundeigentum der Hochsauerlandwasser GmbH.

2. Verbotstatbestände

Die nachstehenden rechtlichen Erläuterungen sind dem Aufsatz: Dold, K. + P., Artenschutz in der Planung, Die kleine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz, in: NZfV 2/2008, S. 121 ff. entnommen, aber mit den Ordnungsnummern der Paragraphen des BNatSchG vom 29.07.2009 aktualisiert worden, da sich inhaltlich nichts (wesentliches) an den artenschutzrechtlichen Vorschriften, abgesehen von den Befreiungstatbeständen des § 67 BNatSchG, geändert hat.

2.1 Vorbemerkung

Begrifflich zu unterscheiden sind:

- I. Einschränkungen der Verbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für (...) nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben gem. §§ 30, 33, 34 BauGB (also nicht für Außenbereichsvorhaben)
Hier ist zu unterscheiden nach
 - a) National geschützten Arten
 - b) Europarechtlich geschützten Arten
- II. Ausnahmen im Einzelfall gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Anlage 1 zur Begründung

III. Befreiungen gem. § 67 BNatSchG.

§ 7 Abs. 1 Nrn. 12 – 14 BNatSchG enthalten Definitionen von „europäischen Vogelarten“, „besonders geschützten Arten“ und „streng geschützten Arten“.

In die Bestimmung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, greift diese verbindliche Bauleitplanung bzw. die Realisierung von Maßnahmen auf der Grundlage dieser verbindlichen Bauleitplanung nicht ein. Dieser Verbotstatbestand ist im Weiteren nicht zu prüfen.

2.2 Störungsverbote

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG befiehlt, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, verboten ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, 2. Halbsatz).

[Die Einschränkungen der Verbote im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG beziehen sich nur auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 (Zerstörung) und greifen nicht im Falle einer Störung nach Nr. 2.]

2.3 Zerstörungsverbote

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG befiehlt, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, verboten ist.

Definition: Fortpflanzungsstätten (Balzplätze, Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablage-, Schlupfplätze) und Ruhestätten (Schlaf-, Mauser-, Rast-, Sonnplätze, Verstecke, Schutzbauten, Sommer- und Winterquartiere) werden auch als Lebensstätten bezeichnet.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG befiehlt, dass wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, verboten ist.

2.4 Einschränkungen der Verbote

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 I Nr. 3 BNatSchG zum Schutz der Lebensstätten (Verbot Lebensstätten zu beschädigen/ zerstören) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können nach Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sie sollen die ökologische Funktion wahren und dadurch die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausschließen. Nach der Gesetzesbegründung ist also der Verbotstatbestand nach Nr. 3 nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbundenen sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sollen neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 II BNatSchG bzw. nach § 1a III BauGB angeordnet werden können.

Diese Regelung belegt einen populationsbezogenen Ansatz des Verbotstatbestandes nach Nr. 3 bei der Ausführung zugelassener Vorhaben nach §§ 30, 33, 34 BauGB. Der Verbotstatbestand knüpft nicht an das Individuum an, sondern an die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese sind – wie erwähnt – räumlich begrenzt zu verstehen. Soll z.B. eines von fünf Laichgewässern des Kammmolches verfüllt werden, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des betroffenen Gewässers durch die im räumlichen Umfeld verbleibenden Laichgewässer weiterhin erfüllt wird.

Die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG gilt auch für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Anlage 1 zur Begründung

2.5 Zum Erhaltungszustand einer Population

Die Kennzeichnung G = „Günstiger Erhaltungszustand der Population“, U = „Ungünstiger / Unzureichender Erhaltungszustand der Population“ und S = „Ungünstiger / Schlechter Erhaltungszustand der Population“ in der messtischblattweisen Auflistung entspricht der Kennzeichnung in der Ampelbewertung und gibt einen Hinweis darauf, dass eine Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden muss und ferner in einem weiteren Prüfschritt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kritisch sein kann oder nicht zulässig ist.

Diese mit G, U bzw. S gekennzeichneten Arten enthält Anlage 1, Tabelle I ebenfalls. Des Weiteren enthält Tabelle I diejenigen Arten, deren Erhaltungszustand mit einem ↓ Pfeil versehen ist, der eine negative Tendenz symbolisiert.

2.6 Zu den Ausnahmetatbeständen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen sind gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG denkbar aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gilt: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“ Bei europäischen Vogelarten gilt: Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang-IV-Arten gilt: Die Population muss sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art sind Ausnahmen zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (Rechtsprechung).

Unter diesem Aspekt hat die LANUV eine sog. „Ampelbewertung“ erarbeitet, welche den Erhaltungszustand und die Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW kennzeichnet, und zwar bezogen auf die biografischen Regionen in NRW: Atlantische Region; Kontinentale Region; Meschede liegt in der kontinentalen Region.

2.7 Zu den Befreiungstatbeständen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG kommt nur wegen einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen im Einzelfall zum Tragen.

3. Welche geschützten Arten sind betroffen bzw. könnten betroffen sein?

Während mehrerer Ortsbegehungen des Geländes anlässlich der Vorbereitungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 im Sommer 2009 (30.6.2009, 1.7.2009) und am 18.02.2010 sowie am 20.1.2011 und 26.1.2011 traten geschützte Arten nicht wahrnehmbar in Erscheinung. Einzustellen ist, dass der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung bereits gegenwärtig vor der Überplanung von den Menschen intensiv genutzt wird, so dass geschützte Pflanzenarten nicht vorkommen; Aufgrund großer Fluchtdistanzen der Tierwelt im Zusammenhang mit ständigen Störungen und einer ausgeprägten Armut der Vegetationsvielfalt sind Exemplare geschützter Arten hier nicht anzutreffen. Dennoch sollen die im Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgelisteten potentiell vorhandenen Arten betrachtet werden.

Zum Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das LANUV hat ein Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – erarbeitet, auf die vorhandenen Messtischblattraster bezogen und in das Internet gestellt, um der Planungspraxis für die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung eine Vorgehensweise mit einer praktikablen Bearbeitungstiefe und einem bewältigbaren Bearbeitungsumfang an die Hand zu geben:

Zunächst wählte das LANUV naturschutzfachlich begründet diejenigen Arten aus, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung zu betrachten sind; Diese umfassen im Wesentlichen eine Teilmenge der streng geschützten Arten (soweit diese in NRW vertreten sind), eine Teilmenge der europäischen Vogelarten sowie eine Teilmenge der restlichen Vogelarten, soweit diese in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden. Jedes Messtischblatt des FIS enthält für das Land NRW eine Liste von „planungsrelevanten Arten“, mit dessen Vorkommen innerhalb der Grenzen des Messtischblattes zu rechnen ist.

Des Weiteren definierte das LANUV insgesamt 24 Lebensraumtypen und ordnete diese den Messtischblattzuschnitten je nach Vorkommen zu. Demzufolge kann bereits in einem frühen Stadium des Pla-

Anlage 1 zur Begründung

nungsprozesses ermittelt werden, ob in den speziellen Lebensraumtypen innerhalb der Grenzen eines Messtischblattes mit „planungsrelevanten Arten“ zu rechnen ist.

Im weiteren Fortgang wird zur Ermittlung der potentiell betroffenen geschützten Arten das Ergebnis dieser Arbeitsgrundlage [zum Messtischblatt 4615 „Meschede“, Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und Lebensraumtyp „Vegetationsarme oder -freie Biotope“] herangezogen, siehe Tabelle I in Anlage 1.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit folgenden geschützten Arten ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes potentiell zu rechnen; siehe Tabelle I in Anlage 1.

4.1 Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die eingeschränkten Gewerbegebiete GEB-1 und GEB-2 mit den vorhandenen gewerblichen Anlagen und Stellplätzen, das sonstige Sondergebiet mit dem vorhandenen SB-Warenhaus /Verbrauchermarkt und den vorhandenen Stellplatzflächen, die Allgemeinen Wohngebiete mit den vorhandenen Wohngebäuden, Wohngärten, Stellplätzen und Garagen sowie deren Zufahrten, das Mischgebiet mit dem Parkplatz der Fachhochschule und die vom Pfadfindervereinshaus besetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden bereits intensiv anthropogen genutzt. Der Pfadfinderverein plant, das Gebäude technisch in Eigenleistung instand zu setzen und umzubauen und für die Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen; Das Außengelände wird zur Zeit in Eigenarbeit umfänglich terrassiert und modelliert, um Flächen für mehrere Zeltplätze, Lagerfeuerplatz, Spielplatz und eine gebäudenaher ebene Aufenthaltsfläche zu schaffen. In den Allgemeinen Wohngebieten finden regelmäßige Rasenschnitte statt. Am Rande der gewerblich genutzten Grundstücke finden sich verstreute Grasinseln und wilder Grenzbewuchs. In einigen Situationen findet man auch förmlich gestaltete Hecken überwiegend mit nicht heimischen Strauchgehölzen, die regelmäßig geschnitten werden. Es handelt sich demzufolge um eine stark eingeschränkte Pflanzenvielfalt. Trotz der Nähe zum Gebkebach sind Vorkommen speziell des Flussregenpfeifers in den gewerblich genutzten Grundstücken nicht vorhanden. Eine Bestockung im Rückraum der privaten Gewerbegrundstücke entlang der Gebke ist nicht vorhanden bzw. vernachlässigbar. Fest zu halten ist ferner, dass sich die vorhandenen Galeriewälder entlang der Gebke im Böschungsbereich der Bachparzelle befinden und demzufolge außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches stocken.

Die Fluchtdistanzen vieler Arten werden deutlich unterschritten. Betrachtet man die Breite oder die Länge der Freianlagen auf den einzelnen Grundstücken, so ist festzuhalten, dass selbst die geringe Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers, welche ca. 50 m beträgt, unterschritten wird.

Aufgrund der geringen unversiegelten Freiflächenanteile in den Freianlagen, der Vegetationsarmut und der häufigen Störungen in den einzelnen Baugebieten durch Bewohner, Gartennutzer, Spaziergänger, Hunde, Katzen, spielende Kinder, durch die Georgspfadfinder Meschede e.V. und der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen und durch die Gewerbetreibenden und die Kunden der Gewerbebetriebe und des SB-Warenhauses /Verbrauchermarktes selbst sowie durch die ständigen Störungen von einparkenden KFZ und Parkplatzbesuchern sowie durch die ständigen Störungen von Warenanlieferungen und Warenabholungen, weist die jeweils zu betrachtende Fläche insgesamt bereits gegenwärtig vor der Überplanung durch die vorliegende Bauleitplanung keine Eignung für den Aufenthalt wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten auf (s. Spalte 5 der Tabelle I). Den Einzelflächen in den genannten Baugebieten bzw. in der Gemeinbedarfsfläche kann speziell eine Eignung für den Nistbau, für Verstecke und für andere Aufenthaltszonen abgesprochen werden. Sie sind damit als Lebensraum während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht geeignet. Demzufolge sind Störungen durch den Vollzug der vorliegenden Bebauungsplanung, speziell durch Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ausgeschlossen.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, könnten baubedingt nur Bodenbewohner und Bodenbrüter, die potentiell vorkommen und aufgrund der in Anspruch genommenen Grundfläche während der Bauzeit/Umbauzeit weichen müssen, von Störungen betroffen sein.

Kennlich gemacht in der Tabelle I sind nicht nur die Bodenbewohner und Bodenbrüter, sondern auch der Enthaltungszustand dieser potentiell vorkommenden Populationen.

[Die Information, ob es sich um Bodenbewohner oder Bodenbrüter handelt, entstammt dem Buch: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV, Düsseldorf, 2008 -- Die Seitenzahl der Fundstelle ist in der Tabelle jeweils angegeben -- oder die Information entstammt der Internetseite des MUNLV unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“].

Anlage 1 zur Begründung

Kritisch in Bezug auf das Störungsverbot am betrachteten Standort könnten die folgenden potentiellen Bodenbewohner mit ungünstigem Erhaltungszustand (U) sein:

- Geburtshelferkröte (U)
- Flussregenpfeifer (U).

Einzustellen ist aber, dass speziell Exemplare dieser geschützten Arten durch häufige Störungen -- wie dargelegt -- hier nicht vorkommen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.2 Zum Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG

Zu Nr. 3:

Einzustellen ist zunächst aufgrund der in Kap. 4.1 charakterisierten Örtlichkeiten eine grundsätzliche Nichteignung der betrachteten Flächen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten bereits gegenwärtig vor der Überplanung, so dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes, speziell durch Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, nicht beschädigt und nicht zerstört werden.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, ist vor dem Hintergrund der Verbotseinschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG folgendes auszuführen:

Die in Tabelle I Spalte 4 aufgeführten geschützten Arten gehören allesamt zu den in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder zu den europäischen Vogelarten. Festzuhalten ist, dass die ökologische Funktion der durch Überbauung betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Lebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, nämlich in den räumlich eng benachbarten Wiesen, Wäldern und Waldrändern südöstlich des Gebkebaches und in den räumlich eng benachbarten Bachauen nördlich der Kreisstraße K 45 zwischen der Kernstadt Meschede und Eversberg, so dass die Einschränkung dieses Verbotes gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG greift.

Zu Nr. 4:

Es ist auszuschließen, dass Vorhaben aus dem Vollzug des Bebauungsplanes, speziell durch Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes, die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG bezogen auf wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen verletzen werden, da diese nicht vorkommen. Die betrachteten Flächen bieten schon aufgrund der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen sowie aufgrund der umfangreichen Benutzungen durch Gewerbetreibende, Bewohner und sonstige Nutzer, durch das Rasenmähen, durch Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen, ein- und ausparkende KFZ und Fußgänger als Parkplatzbenutzer und den damit verbundenen Bodenverdichtungen wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten bereits vor der Überplanung durch diesen Bebauungsplan einen Lebensraum nicht. Ferner sind in den Lebensraumtypen der Tabelle I geschützte Pflanzen als planungsrelevante Arten ohnehin nicht aufgeführt.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung für die Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“

Es ergeben sich keine Änderungen der ausgeübten Nutzung. Die Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ hebt die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ auf dem Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 1482 tlw. auf, welche nicht realisiert worden ist und an diesem Standort am Waldrand auch städtebaulich nicht erforderlich ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung fällt in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich zurück und verbleibt im Status-Quo, also als bestockte Fläche, im Grundeigentum der Hochsauerlandwasser GmbH.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich keine Änderungen, die in Ansehung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 2 bis 4 BNatSchG eine Wirkung auf geschützte Arten entfalten.

6. Fazit

a.

Ergebnis der vorstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem BNatSchG vom 29.07.2009 ist, dass die Verbote des § 44 BNatSchG durch die Darstellungen der 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 144 im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße mit einer Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des seit dem 23.12.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstadt-Nord, 2. Abschnitt“ nicht verletzt werden.

Anlage 1 zur Begründung

b.
Die übrigen Lebensarten, die nicht zu der Gruppe der so genannten „planungsrelevanten Arten“ [hierzu siehe Kapitel 3. dieses Vermerkes] gehören [z.B. „Allerweitsarten“] sind nicht betrachtet worden, da wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden kann, dass durch potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bernd Quast

Bernd Quast

1. Herrn Dörtelmann zur Kenntnis
2. zum Vorgang



Anlage 1 zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Tabelle I

Geschützte Arten im Lebensraumtyp: „Gärten, Parkanlagen u. Siedlungsbrachen“ und „Vegetationsarme oder -freie Biotope“	Erhaltungszustand	Bodenbewohner oder Bodenbrüter? J = Ja / N = Nein	Schutzstatus in Bezug auf § 44 (1) Nr. 3 u. Nr. 1 BNatSchG und im Bezug zu § 44 (5) Satz 2 BNatSchG	Schutzstatus in Bezug auf § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
Geburtshelferkröte	U	S. 197 #	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Gartenrotschwanz	U↓	S. 190 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rauchschwalbe	G↓	S. 179 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Turteltaube	U↓	S. 152 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Wasserschnecken	G	S. 60 N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Zwergfledermaus	G	S. 72 N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Graureiher	G	S. 111 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Habicht	G	S. 118 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Kleinspecht	G	S. 169 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schleiereule	G	S. 153 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Sperber	G	S. 119 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Turmfalke	G	S. 125 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Waldkauz	G	S. 160 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Waldohreule	G	S. 157 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Haselmaus	G	S. 88 J °	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Eisvogel	G	S. 162 N ##	europäische Vogelart	europäische Vogelart

Tabelle_I_B144.doc

Kleine Bartfledermaus	G	N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Teichfledermaus	G	N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Großes Mausohr	U	N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Mehlschwalbe	Gl	N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Flussregenpfeifer	U	J	europäische Vogelart	europäische Vogelart

- o auch faustgroße Kugelnester in der Vegetation oder in Baumhöhlen
- # selbst gegrabene Erdhöhlen im Winter
- ## in Brutröhren von Steilwänden aus Sand und Lehm